

Präsidiumsbeschluss

Das Präsidium des Amtsgerichts Meschede die Jahresgeschäftsverteilung für das Jahr 2026 wie folgt:

A. Es bearbeiten:

		Vertretung	2.-Vertretung
<u>I. Direktorin des Amtsgerichts Goß</u>			
Verwaltungssachen		Weidlich	Siepe
Familiensachen inkl. Rechtshilfe und Anträge auf Unterbringung nach PsychKG für Minderjährige O bis Z		Weidlich	Sellmann
Gs-Sachen inkl. Haftsachen gegen Erwachsene		Siepe	Hinzen
Ingewahrsamnahmen nach PolGNW sowie nicht gesondert aufgeführte Angelegenheiten		Siepe	Hinzen
<u>II. Richterin am Amtsgericht Vogt (0,5)</u>			
Zivilsachen mit der Endziffer 1, 2, 3, 4, 5, 6		Hinzen	Siepe
<u>III. Richterin am Amtsgericht Sellmann (0,5)</u>			
Familiensachen inkl. Rechtshilfe und Anträge auf Unterbringung nach PsychKG für Minderjährige K bis N		Goß	Weidlich
Nachlasssachen		Vogt	Hinzen
Sachen der Register M (Zwangsvollstreckung)		Siepe	Hinzen
Sachen der Register K und L		Siepe	Hinzen
<u>IV. Richter am Amtsgericht Weidlich</u>			
Familiensachen inkl. Rechtshilfe und Anträge auf Unterbringung nach PsychKG für Minderjährige A bis J		Sellmann	Goß

Verwaltungsangelegenheiten – Beauftragter des Haushalts		Goß	Siepe
Betreuungssachen + PsychKG einschließlich Rechtshilfe für den Bezirk Eslohe		Hinzen	Vogt
Betreuungssachen + PsychKG einschließlich Rechtshilfe für den Bezirk Bestwig		Hinzen	Vogt
<u>V. Richter am Amtsgericht Dr. Siepe</u>			
Sachen des Jugendrichters inkl. Rechtshilfe und Bewährungsaufsicht		Hinzen	Vogt
Sachen des Jugendschöffengerichts einschließlich Rechtshilfe und Bewährungshilfe		Hinzen	Vogt
Wahl der Jugendschöffen		Hinzen	Vogt
VRJs-Sachen Jugendliche		Hinzen	Vogt
Gs-Sachen incl. Haftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende		Hinzen	Vogt
Owi (b)-Anträge gegen Jugendliche, Erzwingungshaftsachen und Anträge nach § 62 OWiG Jugendliche		Hinzen	Vogt
Strafrichtersachen inkl. Strafbefehl, inkl. Rechtshilfe		Goß	Hinzen
Bewährungsaufsicht Strafrichter Erwachsene		Goß	Hinzen
Privatklagesachen		Goß	Hinzen
Bußgeldsachen – auch gegen Jugendliche und Heranwachsende – inkl. Rechtshilfe und Anträge auf Ermittlungen in Bußgeldsachen		Vogt	Hinzen
Anträge nach § 62 OWiG gg. Erwachsene		Vogt	Hinzen

Abschiebehaftsachen einschließlich Ingewahrsamnahmen und Maßnahmen nach AufenthG		Goß	Hinzen
<u>VII. Richter Hinzen</u>			
Vorsitz im Schöffengericht einschließlich Bewährungsaufsicht und Rechtshilfe		Siepe	Goß
Vorsitz im erweiterten Schöffengericht		Siepe	Goß
Wahl der Schöffen		Siepe	Goß
Betreuungssachen + PsychKG einschließlich Rechtshilfe für den Bezirk Meschede		Siepe	Weidlich
Zivilsachen mit der Endziffer 7, 8, 9, 0		Vogt	Weidlich

Teil B: Vertretungsregeln:

Ist die Erst- und die Zweitvertretung verhindert, so folgt die Vertretung in folgender Reihenfolge:

Goß
Sellmann
Vogt
Weidlich
Siepe
Hinzen

Teil C: Allgemeines

- I. Die Zuständigkeit in Familiensachen richtet sich grundsätzlich nach dem Namen des Antragsgegners.

Die Zuständigkeit in Zivilsachen richtet sich nach den Endziffern des Eingangs.

- II. Soweit Geschäfte entsprechend den Anfangsbuchstaben eines Beteiligten verteilt sind, gelten die folgenden Regeln:

1. Die Zuständigkeit bleibt bestehen, selbst wenn es zur Namensänderung kommt, wenn die/der zuerst aufgeführte Beteiligte fortfällt, wenn die Klage/der Antrag erledigt und nur noch über die Widerklage/Widerantrag zu entscheiden ist oder wenn ähnliche Veränderungen nach Anhängigwerden eintreten.
2. Bei Klagen gegen den/die Insolvenzverwalterin/Insolvenzverwalters ist der Name der Gemeinschuldnerin/des Gemeinschuldners maßgebend. Entsprechendes gilt bei Testamentsvollstreckung, Nachlassverwaltung und -pflegschaft, Vormundschaft und Pflegschaft, Betreuungssachen.
3. Bei Personen mit mehrgliedrigem Namen ist das erste Hauptwort des Familiennamens maßgebend.
4. Bei Familiensachen gelten folgende Besonderheiten:
 - a) Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des gemeinsamen Familiennamens.
 - b) Bei Namensverschiedenheit ist die erste anhängige Sache für alle weiteren zuständigkeitsbegründend.
 - c) Bei Familiensachen betreffend die Kindschaftssachen und bei Abstammungssachen ist der Familienname des Kindes maßgebend. Bei mehreren Kindern mit unterschiedlichen Namen ist der Name des ältesten Kindes maßgebend.
5. Bei Firmen- (Vereins-, Stiftungs-) Bezeichnungen, die einen Personennamen enthalten, ist dessen Zuname maßgebend. Bei unpersönlichen Bezeichnungen ist der erste Buchstabe der in der Klageschrift/Antragsschrift angegebenen Bezeichnung maßgebend.
6. Bei Klagen/Anträgen gegen Gemeinden usw., Kirchengemeinden, Sparkassen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts ist der Name der politischen Gemeinde usw. entscheidend, also bei Klagen gegen die Gemeinde Mark, der Katholischen Kirchengemeinde St. Agnes in Hamm, des Ortsarmenverbandes in Dortmund, des Landschaftsverbandes Westfalen, der Städtischen Sparkasse Münster, der unterstrichene Buchstabe. Der Zusatz "Bad" gilt nicht als Teil des Namens der politischen Gemeinde. Hat eine Kirchengemeinde oder Sparkasse die alte Ortsbezeichnung beibehalten, obwohl die politische Gemeinde durch Eingemeindung geändert worden ist, so entscheidet die beibehaltene alte Ortsbezeichnung.
7. Bei Klagen/Anträgen gegen den Fiskus ist der Buchstabe F maßgebend und zwar auch dann, wenn in der Klageschrift/Antragsschrift die Bezeichnung "Bundesjustizfiskus" oder dergleichen gewählt ist.
8. Bei Strafsachen mit mehreren Angeklagten, die aufgrund der verschiedenen Anfangsbuchstaben ihrer Familiennamen grundsätzlich in die Zuständigkeit verschiedener Richterinnen/Richter fallen würden, ist für die Bestimmung der Zuständigkeit die/der jüngste Angeklagte maßgeblich.
9. Bei Zivilsachen/Familiensachen mit mehreren Beklagten/Antragsgegnern, die aufgrund der verschiedenen Anfangsbuchstaben ihrer Familiennamen grundsätzlich in die Zuständigkeit verschiedener Richter/Richterinnen fallen würden, ist für die Bestimmung der Zuständigkeit der Anfangsbuchstabe des Beklagten/Antragsgegners nach alphabetischer Reihenfolge maßgeblich.

- III. Werden Verfahren verbunden, die in die Zuständigkeit verschiedener Richterinnen und Richter fallen, führt das ältere Verfahren und bestimmt die Zuständigkeit.
- IV. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit einer Richterin/eines Richters gibt die Direktorin des Amtsgerichts eine gutachterliche Stellungnahme ab. Ist die Richterin/der Richter, die/der nach gutachterlicher Meinung zur Entscheidung berufen wäre, abweichender Auffassung, so entscheidet das Präsidium.
- V. Die Entscheidung über Ablehnungsgesuche (§ 27 Abs. 3 Satz 1 StPO) sowie nach Zurückweisung (§ 354 Abs. 2 Satz 1 StPO), ist von der Richterin/dem Richter zu treffen, die/der Vertreter der/des abgelehnten oder in ihrer/seiner Entscheidung aufgehobenen Richterin/Richters nach dem Geschäftsverteilungsplan ist.

Teil D: Bereitschaftsdienst/Krisen-Bereitschaftsdienst

I. Bereitschaftsdienstzeiten

Der Bereitschaftsdienst ist zu folgenden Zeiten eingerichtet:

- montags bis donnerstags von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr und von 15:30 Uhr bis 21:00 Uhr
- freitags von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 21:00 Uhr
- samstags, sonntags und feiertags von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr
- an Rosenmontag (03.03.2025) von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

II. Konzentration des Bereitschaftsdienstes

Das Amtsgericht Arnsberg nimmt für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes nach § 22c GVG in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.2003 als Konzentrationsgericht für das Amtsgericht Meschede wahr.

Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Präsidiumsbeschluss zum richterlichen Eil- und Bereitschaftsdienst im Landgerichtsbezirk Arnsberg im Jahr 2026, Anlage 3 zum Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Arnsberg zur Jahresgeschäftsverteilung 2026 (3204 E Abg LG Sdb – 2026 – Geschäftsverteilung LG Abg), dem das Präsidium des Amtsgerichts Meschede ausdrücklich zugestimmt hat.

III.

Für den Fall von Krisen und Katastrophen ist ein sog. „*Krisen-Bereitschaftsdienst*“ für den Landgerichtsbezirk Arnsberg am Amtsgericht Arnsberg eingerichtet.

Das Amtsgericht Arnsberg nimmt für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes nach § 22c GVG in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.2003 als Konzentrationsgericht für das Amtsgericht Meschede wahr.

Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Präsidiumsbeschluss zum richterlichen Eil- und Bereitschaftsdienst im Landgerichtsbezirk Arnsberg im Jahr 2026, Anlage 4 zum Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Arnsberg zur Jahresgeschäftsverteilung 2026 (3204 E Abg LG Sdb – 2026 – Geschäftsverteilung LG Abg), dem das Präsidium des Amtsgerichts Meschede zugestimmt hat.

Für den Krisen-Bereitschaftsdienst wird der gem. Ziff. IV des oben genannten Beschlusses bestimmte Eildienst wahrgenommen

in den geraden Kalenderwochen von D´inAG Goß,

in den ungeraden Kalenderwochen von RAG Weidlich.

Teil E: Güterichter

Zum Güterichter gem. §§ 36 Abs. 5 FamFG, 278 Abs. 5 ZPO wird der bei dem Landgericht Arnsberg bestimmte Güterichter bestellt.

Das Präsidium des Amtsgerichts Meschede, den 16.12.2025

Präsident des Landgerichts

Goß

Vogt

Sellmann

Weidlich